

**Sonderrichtlinie der Stadt Villingen-Schwenningen
zur Ausführung von Tiefbauarbeiten und Aufgrabungen im öffentlichen
Verkehrsraum für die historische Innenstadt Villingen**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	2
2. Wiederherstellen des Oberbaus	3
2.1 Regelbauweisen im Stadtgebiet Villingen-Schwenningen	3
3. Aufgrabungssperre.....	3
Anhang 1: Geltungsbereich – historische Innenstadt Villingen – Stadtgebiet Villingen	4
Anhang 2: Regelquerschnitt Stadt Villingen-Schwenningen.....	5

1. Vorwort

Ergänzend zur den "Richtlinien der Stadt Villingen-Schwenningen zur Ausführung von Tiefbauarbeiten und Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum" gilt diese Richtlinie für die historische Innenstadt des Stadtbezirkes Villingen, weitestgehend begrenzt durch die Ringstraßen entlang der Stadtmauer.

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist im Lageplan als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinie.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Sonderbereich, der sich durch zusätzliche Regelungsinhalte auszeichnet, um sowohl unterschiedlichen Ausführungsqualitäten als auch den Nutzungsansprüchen der Villingen Innenstadt gerecht werden zu können.

Gesondert geregelt werden innerhalb der "Sonderrichtlinie der Stadt Villingen-Schwenningen zur Ausführung von Tiefbauarbeiten und Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum für die historische Innenstadt Villingen"

Die Abweichungen innerhalb dieser Sonderrichtlinie beziehen sich anhand der Kapitelordnung der "Richtlinien der Stadt Villingen-Schwenningen zur Ausführung von Tiefbauarbeiten und Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum" auf:

Kapitel 7.1 – Regelbauweise im Stadtgebiet

Kapitel 12 – Aufgrabungssperre – der "Richtlinien der Stadt Villingen-Schwenningen zur Ausführung von Tiefbauarbeiten und Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum".

Im Übrigen sind die Regelungen aus den "Richtlinien der Stadt Villingen-Schwenningen zur Ausführung von Tiefbauarbeiten und Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum" unverändert gültig und zu beachten.

Diese Sonderrichtlinien der Stadt Villingen-Schwenningen zur Ausführung von Tiefbauarbeiten und Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum für die historische Innenstadt Villingen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

7. Wiederherstellen des Oberbaus

7.1 Regelbauweisen im Stadtgebiet Villingen-Schwenningen

In Anlehnung an die ZTV A-StB und die RStO hat die Wiederherstellung des Oberbaus in Villingener Innenstadt grundsätzlich nach dem Regelquerschnitt zu erfolgen (siehe Anhang 2).

Überschreitet der vorgefundene Aufbau deutlich den der Regelbauweise, so ist mit dem Grünflächen- und Tiefbauamt (Abteilung Straßenbau) abzustimmen, ob eine Wiederherstellung in der Regelbauweise ausreicht oder aus besonderen Gründen eine dickere Dimensionierung erforderlich ist.

Vor Antragstellung ist Kontakt aufzunehmen mit dem Grünflächen- und Tiefbauamt hinsichtlich Vorhaben:
Tel: 07721/82 2667
E-Mail: Aufgrabungen@Villingen-Schwenningen.de

12. Aufgrabungssperre

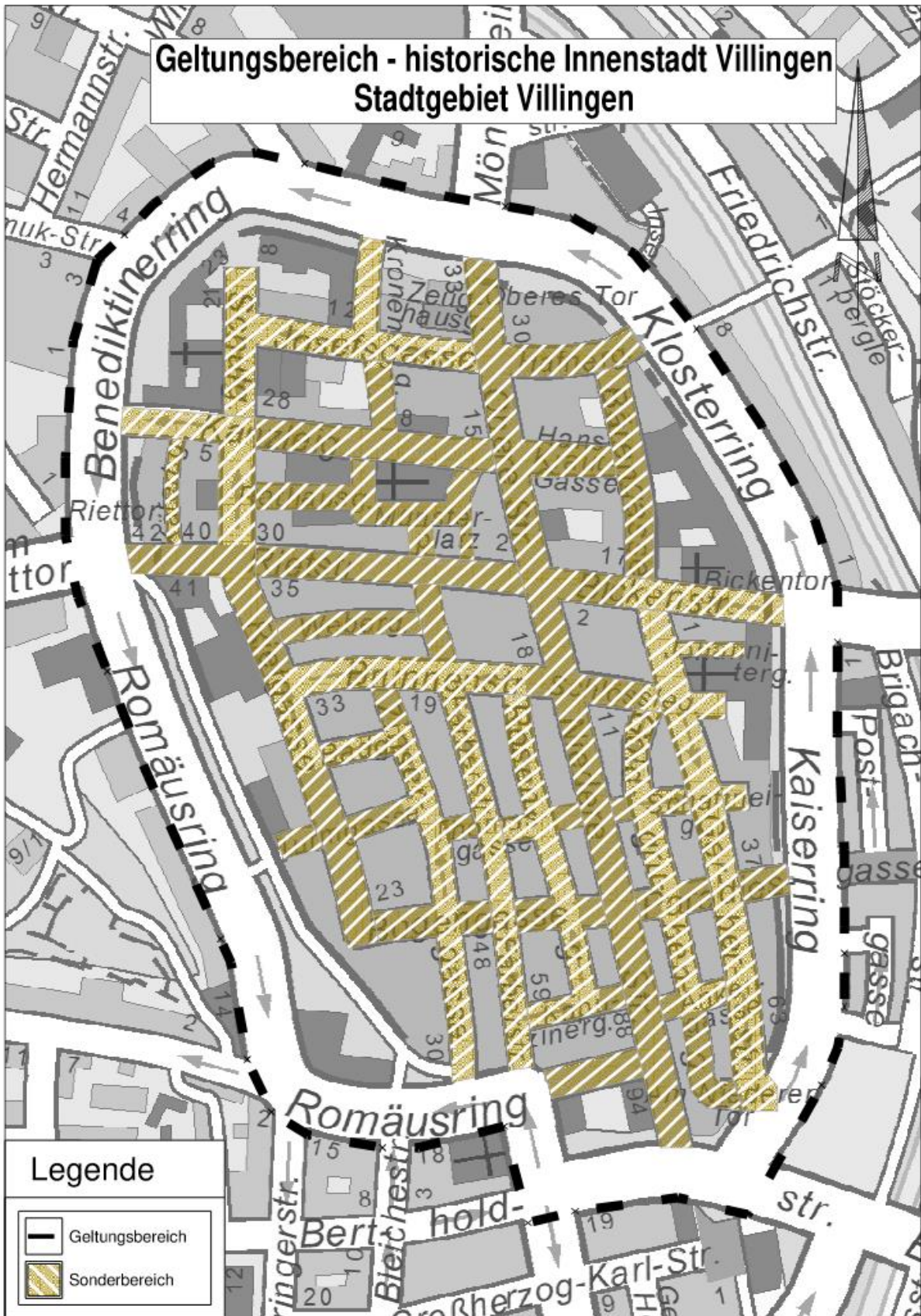
Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird die Stadt Villingen-Schwenningen eine Aufgrabungssperre von fünf Jahren aussprechen.

Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgegraben werden.

Es besteht eine allgemein gültige Aufgrabungssperre für die historische Innenstadt. Diese ist befristet bis zum **31.12.2024** – auch für Abschnitte, welche in der regulären Sperrfrist keine Anwendung finden.

Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten, nach vorherigem schriftlichem Antrag, in begründeten Fällen zugelassen.

Antrag auf Ausnahme an Grünflächen- und Tiefbauamt
Tel: 07721/82 2667
E-Mail: Aufgrabungen@Villingen-Schwenningen.de



Anhang 2: Regelquerschnitt Stadt Villingen-Schwenningen

